

Abschrift.

17 J. 60/33.

VIII. H. 6/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Dreher P [] W [] aus
Berlin-Niederschönhausen, [], geboren am []
[] in Viehhofen, Nürnberg, z. Zt. in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 7. November 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

der Senatspräsident G ü n d e l als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Klingsporn, Dr. Schwarz,
Blumberger und Gerlach,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Staatsanwalt Dr. Obermayer,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Obersteuerinspektor Gützlaff,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverräteri-
schen Unternehmens zu

z w e i J a h r e n G e f ä n g n i s
verurteilt, worauf sieben Monate der Untersuchungshaft angerech-
net werden.

Von den bei dem Angeklagten beschlagnahmten Gegenständen
sind einzuziehen : das Fahrrad, der Rucksack, die Aktenmappe, die
Landkarten, die RGO.-Marken, der Geldbetrag und die im Anlageband
I der Akten befindlichen Schriften.

Alle übrigen Stücke folgender Schriften sowie die zu ihrer
Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu

ma=

machen :

1. Nr. 17 der „Internationalen Gewerkschaftskorrespondenz“ vom 4. März 1933,
2. Flugblatt „RGO - Betriebs - Pressedienst“.

Die Kosten des Verfahrens treffen den Angeklagten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

Die KPD. verfolgt, wie gerichtsbekannt ist, das Ziel, mit allen Mitteln den Sturz der bestehenden Staatsform herbeizuführen, an Stelle der in der Reichsverfassung festgelegten Gleichberechtigung aller Bürger des Deutschen Reiches die Diktatur des Proletariats und eine Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster zu errichten. Sie erklärt stets offen, daß dieses Ziel nicht auf gesetzmäßigem, verfassungsmäßigem Wege erreicht werden könne, sondern nur durch Zertrümmerung des bestehenden Staates im gewaltsamen Kampfe, also durch bewaffneten Aufstand und Bürgerkrieg. Dabei ist sie sich sehr wohl bewußt, daß sie den gewaltsamen Umsturz nur aus einer unmittelbaren revolutionären Situation, d. h. aus einer solchen Gestaltung der politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse heraus wagen kann, die in weitem Umfange den Erfolg verbürgen. Den Eintritt dieses Augenblicks hält sie aus verschiedenen Gründen jederzeit für möglich. Durch eine großzügig angelegte und intensiv betriebene Verhetzung bemüht sie sich, das Proletariat von der Notwendigkeit des gewaltsamen Umsturzes und des Bürgerkrieges als des einzigen Mittels einer Besserung der politischen und sozialen Verhältnisse zu überzeugen und zum offenen Aufstand aufzuwiegeln. Darüber hinaus versucht die KPD. mit aller Energie, den Eintritt der „akut revolutionären Situation“ vorzubereiten und zu beschleunigen. Ein wichtiges Mittel dafür ist nach ihrer Auffassung - das ist gleichfalls gerichts- bekannt - der Streik, vornehmlich in der Form des Massen- und Generalstreiks. Dabei verfolgt die KPD. mit jedem, auch an sich auf die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichteten Streik die Absicht, die Massen zu mobilisieren, sie für ihre Bestrebungen zu gewinnen, ihre Kräfte zu entfesseln, die Wirtschaftskrise zu verschärfen und

eine

VIII H 6/33.

eine Situation der Spannung und Erregung, der Widersetzlichkeit und Kampfbereitschaft zu erzeugen, die ohne weiteres in den bewaffneten Aufstand übergeführt werden könne.

Die Aufgabe, Streiks, Demonstrationen und „andere außerparlamentarische Aktionen“ zur Erreichung dieser Ziele vorzubereiten, zu entfesseln und durchzuführen, obliegt in besonderem Grade der „Revolutionären Gewerkschaftsopposition“ (RGO.), einer Nebenorganisation der KPD., welche einem Beschluß der „Roten Gewerkschafts-Internationale“ in Moskau zufolge gerade zu diesen Zwecken gegründet worden ist. Die Führer der RGO. haben sich wiederholt offen zu diesen Zielen der RGO. bekannt.

Schon im Juli 1931 wurde in der Broschüre „Die RGO., Was sie ist und was sie will“ für die der bekannte frühere kommunistische Reichstagsabgeordnete Fritz Heckert, Berlin, verantwortlich gezeichnet hat, auf S. 16 über die Aufgaben der RGO. folgendes ausgeführt.

„Die RGO. führt den Kampf für die unmittelbaren Interessen und Tagesforderungen der Arbeiter, Angestellten und unteren Beamten als einen Teil des Befreiungskampfes der deutschen Arbeiterklasse und aller Werktätigen mit dem Ziel der Beseitigung der kapitalistischen Lohnknechtschaft, um an ihrer Stelle die Herrschaft der Arbeiterklasse und den Sozialismus aufzurichten.“

Wie die RGO. bis in die neueste Zeit hinein bestrebt ist, diese ihre grundsätzlichen Aufgaben durch Entfesselung von Streiks jeder Art zu erfüllen, beweisen die folgenden Ausführungen, welche der Reichsleiter der RGO., der frühere Reichstagsabgeordnete Fritz Schulte, nach dem Bericht „Die RGO. im Angriff!“ in der Nr. 278 der „Sächsischen Arbeiter-Zeitung“ vom 3. Dezember 1932 auf der Tagung des Plenums des Reichskomitees der RGO. am 23. und 24. November 1932 gemacht hat :

„Jawohl, das zeigt, daß wir auf dem richtigen Wege sind, gemeinsam mit der Partei die Mehrheit des deutschen Proletariats zu erobern. Wir waren imstande, eine gewaltige Streikwelle auszulösen, die mit dem Streik der 22000 Berliner Verkehrsarbeiter, der hart an die Schwelle des politischen Massenstreiks heranreichte, ihren bisherigen Höhepunkt fand

.....

Wir

Wir müssen sehen, die Teilstreiks sind ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Aktivität der Massen und zur Heranführung an große Kämpfe.....

..... Vor uns steht die große Aufgabe, durch richtige Losungen und gute ideologische und organisatorische Arbeit Teilstreiks auszulösen und sie zum Hebel für größere Streiks zu machen

.....

Genossen, wir müssen jetzt Kurs nehmen auf die strategisch wichtigsten Betriebe, Großbetriebe, Metallindustrie, Bergbau, Eisenbahn, Chemie usw.

.....

Genossen, ich bin davon überzeugt, wenn wir energisch in allen Bezirken für die Durchführung der hier zu fassenden Beschlüsse kämpfen werden, dann wird die RGO zur Massenkampforganisation des Proletariats."

II.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, im März und am 1. April 1933 in Berlin und an anderen Orten des Reichsgebietes durch eine fortgesetzte Handlung das hochverräterische Unternehmen vorbereitet zu haben, die Verfassung des Deutschen Reiches und seiner Länder gewaltsam zu ändern. Die Hauptverhandlung hat hierzu folgendes ergeben

a.

Der Angeklagte, der verheiratet ist und zwei Kinder im Alter von 18 und 20 Jahren hat, war vom 4. Dezember 1924 bis zum August 1932 bei der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin als Dreher tätig. Seine Entlassung erfolgte wegen der Art und Weise seiner Betätigung als Vorsitzender des dortigen Arbeiterrates. Seit 1920 ist er Mitglied der KPD., seit 1930 war er auch kommunistischer Reichstagsabgeordneter. Während der Angeklagte früher Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes gewesen war, war er nach der Gründung des Einheitsverbandes der Metallarbeiter Berlins zu diesem übergetreten und hatte sich in der Folgezeit auch in der Revolutionären Gewerkschaftsopposition als Referent für Betriebsversammlungen betätigt

Seite

17 J. 60/1933.

- 5 -

VIII. H. 6/33.

Seine Diäten als Reichstagsabgeordneter flossen in die Parteikasse, nach seiner Entlassung bei der AEG. erhielt er aber einen Teil davon in Höhe von 300 RM monatlich durch die Kasse der RGO. ausgezahlt. Er behauptet, weder in der KPD. noch in der RGO. eine Funktionärstelle innegehabt zu haben. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß er sowohl in der RGO. wie in der KPD. eine bedeutsame Rolle gespielt und großes Vertrauen genossen hat. Dafür spricht zunächst seine Intelligenz und Gewandtheit im Auftreten und Reden, die sich auch in der Hauptverhandlung bei der Art seiner Verteidigung gezeigt haben und sicherlich in der Partei nicht unausgenutzt geblieben sind. Nicht widerlegt ist allerdings seine Angabe, daß ihm die Kartei der Roten Hilfe, die bei einer Haussuchung im Februar 1933 in seinem Besitz gefunden worden ist, bloß von einem Freunde zu vorübergehender Aufbewahrung übergeben worden war. Auch hat ihm nicht nachgewiesen werden können, daß sein Name mit seinem Wissen und Willen in das Impressum eines am 21. Februar 1933 in Berlin erschienenen Extrablattes der kommunistischen Reichstagsfraktion gekommen ist. Wohl aber ergibt sich weiter aus einem Kalender und einem Notizblock, die bei jener Haussuchung vorgefunden worden sind, daß er nicht bloß, wie er zugegeben hat, im Februar 1933 im Auftrage des ZK. der KPD. in Wahlversammlungen der Partei in Oberfranken als Redner aufgetreten, sondern daß er auch entgegen seinem Leugnen in den Monaten August bis Oktober 1932 in den verschiedensten Teilen des Reiches (Kreuznach, Mannheim, Leipzig, Köln, Halle, Chemnitz, Kassel, Hersfeld, Eschwege und München) in ähnlicher Weise tätig gewesen ist. Ferner ist aus seinem Passe zu ersehen, daß er wiederholt im Auslande gewesen ist (Belgien, der Sowjetunion, Polen und Frankreich); seine Einlassung, daß es sich hierbei um Privatreisen gehandelt habe, verdient, auch wegen der für einen Arbeiter mit Familie verhältnismäßig sehr hohen Kosten einer solchen Reise, keinen Glauben; vielmehr ist anzunehmen, daß er die Reisen im Parteiinteresse unternommen hat. Schließlich ist in derselben Richtung beweiskräftig der äußerst wichtige und schwierige Auftrag, den er Ende März 1933 von der Partei erhalten hat, und von dem im folgenden zu handeln ist.

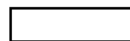
b.

Am 1. April 1933 gegen 3 Uhr nachts beobachteten die Hilfspolizeibeamten und gelegentlich einer Strei-

fe

je in Bad Gandersheim in Braunschweig auf einer Straße in der Nähe des Marktplatzes den Angeklagten mit einem Fahrrad, wie er mit einer Taschenlampe nach einem Wegweiser suchte. Auf Befragen erklärte der Angeklagte, er komme von Stettin über Halberstadt und wolle ins Ruhrgebiet, um dort Arbeit zu suchen. Da die beiden Hilfspolizei-beamten Verdacht schöpften, nahmen sie den Angeklagten fest. Das Fahrrad, das mit einem Rucksack und einer Aktentasche bepackt war, wurde bei der Polizeiwache Gandersheim sichergestellt. Wie die Durchsuchung ergab, befanden sich in den Behältnissen außer zwei Pa-keten RGO.-Marken, 3 Landkarten und einem Geldbetrag von 82, 35 RM, insbesondere die Schriften, die den Anlagenband I der Akten bilden. Dazu gehört zunächst ein an den Angeklagten gerichteter Brief fol-genden Wortlautes :

„Liebe Freunde !



Dir werden zur ständigen Bearbeitung folgende Bezirke zugeteilt :

Köln, Essen, Düsseldorf.

Du mußt Dich sofort nach diesen Bezirken begeben, um die Arbeit in Angriff zu nehmen, welche Arbeiten zu vollziehen sind und welches Deine Aufgaben sind, ersiehst Du aus der Disposition. Es handelt sich in diesem Falle nicht um eine der üblichen Instruktionsreisen, wie wir sie in der Vergan-genheit durchführten, sondern Dir unterstehen zur Bearbei-tung diese Bezirke. Wir haben dem Kassierer Anweisung er-teilt, Dir das Fahrgeld auszuhändigen, einen Spesensatz für 4 Tage à 5 Mk. und 30.- Mk. Fahrgelder für den Pendelverkehr im Bezirk und von Bezirk zu Bezirk. Das bedeutet nicht, daß ihr nur 4 Tage draußen bleiben sollt, sondern mindestens 14 Tage und wenn es notwendig ist noch länger. Einen Spesen-satz für eine längere Zeit auszusahlen, erlauben uns unsere Mittel nicht. Ihr müßt für die übrigen Tage über diese 4 Tage hinaus in den Bezirken die Gelder eintreiben, weil fast kein Bezirk in diesem Monat an uns abgerechnet hat. Ebensowenig können wir die Euch am 1. zustehenden Gehälter zahlen. Auch diese Gelder müssen in den Bezirken eingetrieben werden.

Für die Bezirke, für die Du verantwortlich bist, ist der Oberbezirksvorort Düsseldorf. Du mußt in diesem Ort die bereits angeforderten Adressen zur Entsendung von Informa-

tions-

tionsmaterial für alle zum Oberbezirk gehörenden Bezirke mitbringen.

Der beiliegende Aufruf muß in seinen wichtigsten Auszügen von den Bezirken in den herauskommenden Materialien gebracht werden. Die in dem Aufruf angegebenen Losungen sind die jetzt zu popularisierenden Losungen der RGO.

Mit Gruß

S".

Mit dem im Schlußabsatz des Briefes erwähnten Aufruf kann nur das in 2 Stücken beim Angeklagten beschlagnahmte Rundschreiben „An die deutsche Arbeiterschaft! An die Arbeiterorganisationen und Arbeiter aller Länder! Klassengenossen und Genossinnen!“ gemeint sein; darin heißt es u.a. auf S. 2, 3 und 4 :

„..... In zahlreichen Aktionen hat sich das deutsche Proletariat in geschlossener Abwehrfront gegen die faschistischen Terrorangriffe erfolgreich zur Wehr gesetzt. In vielen Kommunal- und Staatsbetrieben erzwangen die Arbeiter durch den Streik die Wiedereinziehung des Hakenkreuzbanners, setzten sie die Freilassung von verhafteten Betriebsräten und Gewerkschaftsfunktionären durch. Dieser Wille zur Einheitsfront muß sich steigern zu gewaltigen Massenaktionen, die deutsche Arbeiterklasse muß erkennen, daß sie in diesem schweren Kampf auf ihre eigene Kraft und auf die Solidarität des Weltproletariats allein angewiesen ist.

Nehmt deshalb in allen Gewerkschaften und Betrieben zur Lage Stellung und faßt entscheidende Kampfbeschlüsse, bildet Aktionsausschüsse und Einheitskomitees in allen Betrieben und allen Stempelstellen, schafft Massenselbstschutzformationen in allen Städten Deutschlands zur Verteidigung des Arbeiterlebens und Eigentums, zur Verjagung der faschistischen Mordbanden aus den Betrieben, Stempelstellen und Arbeiterwohngebieten. Rüstet in allen Betrieben zur Abwehr der bevorstehenden Unternehmerangriffe auf die Hungerlöhne der Arbeiter, auf die Tarifverträge, beschließt den Streik gegen jede Verschlechterung der Lohn-

Lohn= und Arbeitsbedingungen.

..... Das RK. der RGO. appelliert in dieser Stunde sehr eindringlich an die Solidarität der Arbeiterorganisationen, insbesondere der revolutionären Gewerkschaften und Arbeitermassen in allen kapitalistischen Ländern. Entfacht einen breiten Proteststurm gegen die Greuelthaten des deutschen Faschismus, erkennt, daß der deutsche Faschismus auch in Euren Ländern ist. Kämpft insbesondere gegen die imperialistischen Kriegsvorbereitungen, gegen die drohende Intervention der bewaffneten Mächte gegen die Sowjet=Union. Mit vereinter Kraft, in breiter geschlossener Einheitsfront, wird das deutsche Proletariat gestützt auf die Solidarität des Weltproletariats die Pläne der faschistischen Reaktion in Deutschland zunichte machen. Wird es die faschistische Herrschaft niederringen und zerschlagen.

Es leben die Einheitsfront der deutschen Arbeiterklasse. Gegen den faschistischen Blutterror, für die Wahl von Einheitskomitees und Arbeitermassenselbstschutz zur Verteidigung des Arbeiterlebens und Eigentums.

Gegen die politische und soziale Entrechtung der Arbeiterklasse.

Gegen Unterdrückung und Verbot der Arbeiterorganisationen, für Koalitions= Streik= und Pressefreiheit.

Gegen faschistische Klassenjustiz, Schutzhaftverordnung, die barbarischen Konzentrationslager, für die sofortige Freilassung aller verhafteten Arbeiterfunktionäre.

Für die Verteidigung der Gewerkschaften gegen ihre Eingliederung in den faschistischen Staatsapparat, gegen drohendes Gewerkschaftsgesetz und faschistische Gewerkschaftskommissionen.

Für den rücksichtslosen Einsatz der gewerkschaftlichen Kampfkraft gegen jeden Pfennig Lohn= und Unterstützungsabbau, gegen die Durchlöcherung der Tarifverträge durch Leistungslohn, neue Lohnklassen usw. für die Unabdingbarkeit der Tariflöhne.

Gegen kapitalistische Rationalisierung durch Verlängerung der Arbeitszeit, gesteigerte Arbeitsleistung, neue Massenentlassungen usw. für den Achtsturentag und die Vierzig=

stun=

stundenwoche bei vollem Lohnausgleich.

Gegen den Abschluß von Tarifverträgen durch Stahlhelm-Selbsthilfe, faschistische Betriebszellen und sonstige faschistischen und gelben Verbände, für den Abschluß kollektiver Tarifverträge durch die von den Belegschaften gewählten Organe.

Gegen die Militarisierung der Arbeit durch Arbeitsdienst und freiwilligen Arbeitsdienst, für die sofortige Auflösung und Beseitigung aller Arbeitsdienstlager.

Für den politischen Massenstreik, für den revolutionären Ausweg aus kapitalistischer Krise und faschistischer Barbarei, für den Sozialismus."

Mit der in dem Briefe erwähnten „Disposition“ ist das Rundschreiben vom 28. Februar 1933 gemeint, das Anweisungen für die Tätigkeit der in die Bezirke entsandten Funktionäre enthält. Insbesondere sollten diese „eingehend die Verhältnisse studieren“, die Organisation nach genau umrissenen Richtlinien „wieder zusammenreißen und aufbauen“, dem RK. der RGO. Deckadressen übersenden und ihm über Lage und Stimmung berichten. Die entsandten Genossen sollten auch in Zukunft für die ihnen anvertrauten Bezirke verantwortlich bleiben und diese Bezirke später immer wieder besuchen. Bezeichnend für die Ziele, welche mit dem Wiederaufbau der Organisation verfolgt wurden, sind folgende Sätze der „Disposition“ vom 28. Februar 1933:

„..... Die Deckadressen dürfen nicht solche sein, wie sie uns als Paketadressen angegeben werden : 4 Treppen im Hinterhaus usw.; es ist doch unmöglich, an eine solche Adresse eine Zeitungssendung wie z. B. in das Ruhrgebiet mit 5 bis 10 000 Exemplaren zu senden; das würde sofort den Adressaten als auch die Sendung selbst gefährden.“

„..... Zur Erfassung und Mobilisierung der Erwerbslosen muß dazu übergegangen werden, wieder Forderungen an die Kommunen zu stellen, wie Lebensmittel, Kleidung usw.“ (S. 3).

..... „Um

..... „Da die Arbeiterschaft gegen den faschistischen Mordterror zu mobilisieren, muß das gesamte Tatsachenmaterial über den faschistischen Terror, Mißhandlungen usw. gesammelt werden. Bis jetzt haben wir nur einige Beispiele aus Berlin selbst. Die Freunde müssen sich Mühe geben, aus allen Bezirken Protokolle über faschistische Terroraktionen, Verprügelungen und Mißhandlungen von Arbeitern, Verschleppung durch die SA. herzustellen und unter allen Umständen versuchen, Unterschriften unter diese Protokolle zu bekommen. Solche Protokolle müssen an uns eingesandt werden.“ (S.4)

In dem Rundschreiben vom 28. Februar 1933 ist auf Seite 4 auf eine beiliegende „Kontrolldisposition“ verwiesen; hierbei handelt es sich offenbar um das Rundschreiben „Anweisungen über die Durchführung einer Betriebskontrolle zur Überprüfung der Stimmungen in der Arbeiterschaft und unsere Arbeit“, das in 3 Stücken beim Angeklagten beschlagnahmt werden konnte. Der Zweck der angeordneten Kontrolle ergibt sich aus folgenden Fragen der „Kontrolldisposition“ hinreichend deutlich :

„.....1.) b) Wie diskutieren die ADGB- und SPD- Arbeiter ? Was sagen sie zu der feigen Kapitulation ihrer Führer ? Wie stehen sie positiv zu gemeinsamen Aktionen gegen den Faschismus ? Welche Argumente werden von ihnen vorgebracht gegen die Bildung der Einheitsfront, gegen Einheitsfrontkomitees, Selbstschutzformationen, sowie gegen unsere Taktik überhaupt ?

c) Was waren die Hauptargumente gegen den politischen Massenstreik ?

d) Welche Anregungen werden von den Arbeitern im allgemeinen gegeben ?

Wie beurteilen die Arbeiter und Gewerkschaftsmitglieder die Perspektive ? Spielt die Frage des Abwirtschaffens der Hitler-Regierung noch immer eine Rolle ?

Glauben sie noch an eine Überwindung des Faschismus mit parlamentarisch-demokratischen Methoden ?

Die wichtigsten Argumente der Arbeiter und Gewerkschaftsmitglieder im einzelnen anführen !

..... 2.) b) Was unternahmen unsere Funktionäre,

um die Belegschaft in Kampfstimmung zu bringen ?.....

c) Warum kam es im Betrieb zu keiner Aktion ?

Welche Stimmungen waren in der Arbeiterschaft vorherrschend ? Welche Hemmungen waren in unseren eigenen Reihen vorhanden ? Wurden im Betrieb Verhaftungen von Funktionären durchgeführt und wie reagierten darauf unsere Betriebsgruppen bzw. Sektionen und die Arbeiterschaft ?

Auch die im Rundschreiben vom 28. Februar 1933 Seite 4 erwähnten „Aufstellung des Delegiertensolls“ ist unter den beschlagnahmten Schriften gefunden worden. Auf derselben Seite des Rundschreibens vom 28. Februar 1933 wird auf ein beiliegendes Rundschreiben über die Organisierung des Antifaschistischen Kampfkongresses Bezug genommen. Es ist offenbar das ebenfalls vorjefundene Rundschreiben „Für einen antifaschistischen Arbeiterkongreß Europas!“ Darin heißt es u. a. :

„Wir fordern Euch Arbeiter und Arbeiterinnen auf, in den Betrieben, in den Arbeitsnachweisen, in allen Gewerkschaften und Arbeiterorganisationen unsere folgenden Anträge als Grundlage für die Einheitsfront und die Teilnahme am Antifaschistischen Kongreß zu beraten :

1.) Gemeinsamer Kampf in den Betrieben und auf den Straßen gegen den faschistischen Terror und die Vorbereitung zum imperialistischen Kriege durch die Organisierung von Massenkundgebungen, von Massenstriaks usw. Schutz den Arbeiter- und Bauernorganisationen, ihrer Räume und Druckereien, Zeitungen und der Arbeiterviertel und Dörfern durch organisierte Abwehr der faschistischen Banden.

2.) Gemeinsamer Kampf der Arbeiter aller Richtungen für eine Arbeitslosenversicherung dort, wo sie noch nicht besteht und für eine Erhöhung der Unterstützung dort, wo es eine gibt. Kampf gegen die Zwangsarbeit für eine allseitige soziale Gesetzgebung, gegen den Lohnraub und für die Erhöhung der Löhne der Arbeitenden.

3.) Gemeinsamer Kampf um die Freiheit der Arbeiterklasse, die Versammlungs- und Streikfreiheit, gegen die Auflösung der revolutionären Arbeiterparteien, der Gewerkschaften

werkschafts= und Bildungsorganisationen und gegen die Verhaftung der Arbeiter=Funktionäre. Schaffung von gemeinsamen Selbstschutzkolonnen und - Posten zum Zwecke des Schutzes von Arbeiterversammlungen vor Überfällen der Faschisten.

4.) „.....“

5.) Gemeinsamer Kampf gegen jeden, der direkt oder indirekt die Arbeiter vom Kampf gegen Lohnraub, Unterstützungsraub, um Sozialversicherung zurückhält und ihm empfiehlt, sich mit dem herrschenden Terror und der Willkür abzufinden, Streiks verhindert und gegen die organisierte Abwehr der Faschisten Stellung nimmt. Darum ist der Kampf gegen den Faschismus gegenwärtig als wichtigste Aufgabe in den Vordergrund zu rücken. Der Kampf gegen den Faschismus ist gleichzeitig auch Kampf gegen die Bourgeoisie und gegen das gesamte kapitalistische System. Den Kampf gegen den Faschismus vom Kampf gegen den Kapitalismus loszureißen, hieße, den Feinden der Arbeiterklasse die Verschleierung der Tatsache zu erleichtern, daß der Faschismus die wichtigste Methode der Bourgeoisie im Kampf gegen die Arbeiter und Werktätigen in Stadt und Land und zur Vorbereitung des imperialistischen Krieges ist.“

Im Besitze des Angeklagten wurden weiter 5 Stück eines Rundschreibens vom 25. März 1933 mit der Überschrift „Liebe Freunde!“ vorgefunden, das sich insbesondere mit der Vorbereitung des anti-faschistischen Kongresses und den Gewerkschaften befaßt. Darin wird u. a. angeordnet :

„..... c) in jedem Fall muß in allen Betrieben und Organisationen ein Einheitskomitee zum Kampf gegen den Faschismus und zur Vorbereitung des Kongresses gebildet werden. Ist eine legale Wahl aus Gründen des Terrors in Belegschafts= und Organisationsversammlungen nicht möglich, so soll sich das Komitee vorläufig ohne Wahl konstituieren. In jedem Fall muß es uns gelingen, Gewerkschaftsmitglieder, sozialdemokratische und christliche Arbeiter, Reichsbannerarbeiter usw. für die

Komitees zu gewinnen. Falls solche Arbeiter aus persönlichen Sicherheitsgründen Bedenken gegen den Beitritt zum Komitee haben, können wir ihnen die Versicherung geben, daß das Komitee illegal tagen wird und sich ohne Nennung von Namen nur als Körperschaft an die Belegschaften, Gewerkschaften usw. wenden wird.....

Es schließt mit den Worten :

„Wir werden in Zukunft laufend wöchentlich ein- bis zweimal einen Pressedienst an alle Bezirke herausbringen, in dem wir uns eingehender mit dieser Entwicklung neben anderen Fragen beschäftigen. Es ist dringend notwendig, daß wir diese Materialien unseren Mitgliedern regelmäßig zur Kenntnis bringen und daß wir vor allen Dingen versuchen, die Gewerkschaftsmitglieder ständig auf dem Laufenden zu halten, um die Oppositionsstimmung in den Gewerkschaften und den Willen zur Einheitsfront und zum gemeinsamen Kampf ständig zu steigern.

Mit Gruß S.“

Im Besitze des Angeklagten befanden sich weiter 3 Rundschreiben mit der Überschrift „An alle Bezirksjugendkommissionen und Industriegruppenleitungen Textil. Betr.: Vorbereitung des Verbandstages des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes im Juni in Leipzig. Werte Jugendkollegen!“. Dann heißt es u.a. :

„..... Wie sollen die Anträge gehalten sein ?

Jeder Bezirk muß dieselben auf Grund seiner besonderen Lage spezialisieren.

Antrag I - Einheitsfront. Die brutale Mordhetze und Terrormaßnahmen der faschistischen Hitlerregierung sowie der faschistischen Organisationen gegen die gesamte Arbeiterschaft und ihren Arbeiterorganisationen steigern sich ins Unermeßliche. Mordüberfälle auf Reichsbannerarbeiter und kommunistischer Klassengenossen, Überfälle auf Gewerkschaftshäuser und Demolierung derselben, Inbrandsteckung von ganzen Arbeiterwohnungen stehen täglich durch die faschistischen Mordbanden auf der Tagesordnung. Diese Tatsachen zwingen die gesamte Textilarbeiterjugend zu einem einheitlichen Kampf gegen die Terrormaßnahmen. Schaffung
der

der Einheitsfront der Textilarbeiterjugend, das ist die brennendste Aufgabe des Verbandstages. Zur Schaffung derselben beschließt der Verbandstag folgendes :

In allen Betrieben Jugendbelegschaftsversammlungen zu organisieren und dort Schaffung von Jugendbetriebswehren, denen sich alle Jugendkollegen, gleich welcher politischen und gewerkschaftlichen Organisationszugehörigkeit, anschließen können, zum Schutze der Gewerkschaftshäuser und der Betriebsarbeiter gegen den faschistischen Terror.

Herantritt der Jugendsektionen in allen Ortsverwaltungen an die Bezirksjugendkommissionen der RGO. in allen Bezirken, um gemeinsame Aktionen gegen den faschistischen Terror festzulegen und durchzuführen."

Ferner wurden beim Angeklagten 4 Stück der „Internationalen Gewerkschafts=Pressekorrespondenz“ Nr. 17 vom 4. März 1933 und 14 Stück Flugblätter „RGO.-Betriebs=Pressediens“ vorgefunden.

Auf den Seiten 141, 142 der „Internationalen Gewerkschafts=Pressekorrespondenz“ ist der Aufruf :

„Für einen antifaschistischen Arbeiter=Kongreß Europas“ abgedruckt, den auch das schon erwähnte Rundschreiben mit derselben Überschrift wiedergibt. Dieser Aufruf schließt auf Seite 142 der „Internationalen Gewerkschafts=Pressekorrespondenz“ mit folgenden Worten :

„..... Arbeiter und Arbeiterinnen !

Schafft in allen Ländern eine machtvolle antifaschistische Kampfbewegung, bildet antifaschistische Einheitskommissionen, Kampf= und Aktionsausschüsse, entsendet Delegierte auf den antifaschistischen Arbeiterkongreß.

Seid eingedenk dessen, daß keine Kraft der Welt der einheitlichen Kampffront der Arbeiter im Bunde mit den werktätigen Bauern widerstehen kann und daß nur durch die Einheitsfront der Arbeiter und aller Werktätigen, der Faschismus, sowie sein Vater, der Kapitalismus, vom Antlitz der Erde weggefegt werden wird.

Es lebe die Einheitsfront aller Arbeiter und Arbeiterinnen im Kampfe gegen den Faschismus, die Kapitaloffensive und den imperialistischen Krieg!

Berlin, den 26. Februar 1933.

Revolutionäre Gewerkschaftsopposition
und Kampfbund gegen den Faschismus Deutschlands.
Allgemeine Arbeiterkonföderation Italiens.
Revolutionäre Gewerkschaftsopposition Polens. "

Dieselben Schlußworte sind in einem weiteren in Anl. Bd. I be-
findlichen Durchschlag wiedergegeben.

Auf den Seiten 143, 144 derselben „Internationalen Gewerk-
schafts=Pressekorrespondenz“ wird ferner unter der Überschrift
„In einheitlicher Kampffront gegen den Faschismus. An die Arbeiter
der kapitalistischen Länder Europas ! An die revolutionären Gewerk-
schaften und RGO., an die Mitglieder der reformistischen, christli-
chen, syndikalistischen und anderen Gewerkschaften!“ u.a. ausge-
führt :

..... „Arbeiter und Arbeiterinnen !
In dieser geschichtlichen Stunde führt die deutsche
Arbeiterklasse einen schweren Kampf gegen den fa-
schistischen Mordterror. Hunderte Tote, tausende
schwer Verletzte deutsche Arbeiter, die heldenhaft
mit dem Einsatz ihres Lebens die Existenz und das Ei-
gentum der Arbeiterschaft verteidigten, zeigen den
heroischen Klassenkampf, den die Arbeiterklasse
Deutschlands gegen den Faschismus führt. Die Massen-
streiks in Lübeck, Erfurt, Braunschweig, Staßfurt
usw. sind leuchtende Beispiele in diesem Kampfe und
zeigen, daß das deutsche Proletariat nicht gewillt
ist, sich widerstandslos dem blutigen Terror der fa-
schistischen Regierung zu unterwerfen und daß es zu
neuen großen Kämpfen rüstet.

Arbeiter und Arbeiterinnen aller Länder !

.....
Heraus zu Massenversammlungen, Kundgebungen und
Straßendemonstrationen!..... Organisiert den Haß
der Arbeiterklasse gegen den blutigen Faschismus.

Kein Betrieb, keine Stadt, kein Bezirk, kein
Land ohne antifaschistische Massenbewegung, ohne anti-
faschistische Einheitskomitees. Organisiert überall
den antifaschistischen Massenselbstschutz. Es lebe
der revolutionäre Kampf und Sieg der deutschen Arbei-
ter=

terklasse !

Nieder mit dem Faschismus !

Es lebe die internationale proletarische Solidarität!

Es lebe die Kampfeinheitsfront aller Arbeiter!

Es lebe die revolutionäre Gewerkschaftsbewegung!

Es lebe die proletarische Revolution !

Berlin, den 27. Februar 1933.

Europäisches Sekretariat der RGI."

Derselbe Aufruf ist auf den Flugblättern „RGO. Betriebs=Presse=
dienst", welche kein Impressum tragen, wiedergegeben. Diese Flug=

blätter schließen mit den Worten :

..... „ Verlegt die Arbeit in die Betriebe!

Laßt keine Depressionsstimmung aufkommen.

Wir sind die Sieger von morgen.

Trotz alledem!

Denkt an die Schwierigkeiten, mit denen die russi=

schen Bolschewiki vor der Revolution kämpfen mußten.

Verfolgt gedächtet und gemartert wurden sie. Die zari=

stische Polizei tobte damals genau so, wie heute die

Terrorgarden des Faschismus bei uns. Schafft Aufklä=

rung. Bringt Material an die Massen. Organisiert zdh

und entschlossen den Kampf. Wir werden und müssen sie=

gen. Das Rad der Geschichte ist nicht rückwärts zu

drehen!"

Schließlich enthält ein weiterhin beim Angeklagten beschlag=

nahmes Rundschreiben vom 24. März 1933, das weder einen Absender

noch einen Empfänger benennt und mit „33/5" bezeichnet ist, folgen=

de für die Bestrebungen der RGO. sehr bezeichnenden Sätze :

..... 3. Um gerade bei letzterem anzufangen, bedeutet das

für uns, daß wir die Tätigkeit der Gewerkschaften unter den

Erwerbslosen, sowie der Arbeit sozialdemokratisch - freige=

werkschaftlicher „Selbsthilfeorganisationen" viel größere

Aufmerksamkeit widmen müssen. Wir müssen es verstehen, uns in

solche organisatorische Gebilde einzunisten, um sie unter unse=

rer Führung als Stützpunkte revolutionärer Arbeit auszunutzen

oder durch Einheitsfrontorgane zu ersetzen. Warum sind wir z.B.

nicht in den „Selbsthilfeküchen" zu finden, um dort mit den

erwerbslosen Kollegen zu diskutieren ? Warum nutzen wir nicht

die größere Bewegungsfreiheit gewerkschaftlicher Körperschaft=

ten

ten für unsere eigene Versammlungstätigkeit aus, bzw. schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen innerhalb dieser Körperschaften und auf der Basis der Einheitsfront von unten? Mobilisieren wir die Gewerkschaftsmitglieder gegen den faschistischen Kurs ihrer Führer und für den gemeinsamen Kampf.

4. Hinsichtlich der Denkschrift des Präsidenten S y r u p gilt es, die damit verfolgten Pläne allen Erwerbslosen verständlich zu machen, ihnen aufzuzeigen, daß vor allem mittels der verschärften Hilfsbedürftigkeitsprüfung neue gewaltige Verschlechterungen im Unterstützungswesen drohen. Diese Mobilisierungsarbeit gilt es vor allem auch jetzt schon als den Kampf gegen die Hilfsbedürftigkeitsprüfung überhaupt zu führen, als Massenkampf und entsprechend den früheren Anweisungen.

5. Über allem aber und als Generallinie unserer Arbeit steht nach wie vor die Mobilisierung der Erwerbslosen zum Kampf gegen Hunger und Not. Wenn schon die Hitlerregierung seinerzeit vor der Wahl die Bereitstellung von 700 000 Zentner Getreide für bestimmte Notstandsgebiete versprach, haben wir hier ein günstiges Anknüpfungsmoment um erneut und immer wieder die Verteilung aller vorhandenen Überflüsse zu verlangen. Als Ziel müssen wir uns dabei unter Anknüpfung an alle früher aufgezeigten Formen und Methoden des Kampfes zur Rettung vor Hunger und Frost die Auslösung von Hungermanifestationen und Demonstrationen um Arbeit und Brot stellen."

Von Bedeutung sind endlich besonders noch verschiedene Zettel mit Anschriften aus dem Rheinlande, dem Ruhrgebiet und aus Berlin, die in dem Besitz des Angeklagten waren. Die auf diesenzetteln verzeichneten Personen sollten teils bewußt, teils unbewußt den mündlichen und schriftlichen Verkehr im illegalen Apparat der KPD. und RGO. vermitteln und hatten es teilweise auch schon getan. Unter den beim Angeklagten gefundenen Gegenständen befinden sich auch zahlreiche Briefumschläge, die größtenteils Aufschriften („Walter“, „Köln“, „Paul, Inhalt sofort genau ansehen“, „Niederrhein“, „Düsseldorf“, „Essen“) tragen. Bei ihrer Auffindung waren sie zum Teil, so namentlich die mit Ortsnamen als Adressen versehenen

noch

noch verschlossen und sind erst nachher geöffnet und ihres Inhalts entledigt worden; zum Teil waren sie bereits offen, so insbesondere die mit den Aufschriften „Walter“ oder „Paul“ und dem Außenvermerk „Inhalt sofort ansehen“ beschriebenen, in deren einem auch der Zettel mit den Adressen für Düsseldorf, Köln und Essen steckt. Schließlich fand sich in der Brieftasche des Angeklagten bei seiner Festnahme ein Zettel, der den Vermerk trug: „Walter Geh März 33 350, 00 R 28/2 33“; auch führte der Angeklagte eine Quittung über 58 RM Kaufpreis für ein Fahrrad vom 29. März 1933 bei sich.

c.

Der Angeklagte hat hierzu in der Voruntersuchung folgende Sachdarstellung gegeben und diese auch in der Hauptverhandlung wiederholt:

Nach seiner Entlassung aus der Schutzhaft am 14. März 1933 habe er selbstverständlich versucht, mit der RGO. wieder in Verbindung zu treten. Am 24. März 1933 habe er schriftlich die Anweisung erhalten, sich um 18 Uhr auf dem Bahnhof Berlin-Treptow einzufinden. Der ihm damals zugegangene Brief sei mit S unterzeichnet gewesen; er nehme an, daß dieses S den Reichsleiter der RGO. [] bezeichne. Auf dem Bahnsteig der Ringbahn in Treptow habe er einen ihm nicht näher bekannten Mann namens Probst getroffen. Dieser habe ihm mitgeteilt, daß die RGO. mit dem Angeklagten zunächst nicht mehr in unmittelbare Beziehungen treten möchte, da man annehme, daß er polizeilich beobachtet werde; der Angeklagte werde aber in den nächsten Tagen einen besonderen Auftrag für das Ruhrgebiet erhalten. Am 27. März 1933 habe er [] auf dem Bahnhof Treptow verabredungsgemäß wiederum getroffen. [] habe ihm ein Paket und einen Brief mit dem Bemerken übergeben, daß sich alles weitere aus dem Brief ergebe. Über den Inhalt dieses Briefes könne er nur soviel sagen, daß er angewiesen worden sei, nach Köln, Düsseldorf und Essen zu reisen. Das ihm von [] übergebene Paket sei nochmals in Packpapier eingeschlagen gewesen. Als er das Papier entfernt habe, hätten auf dem Paket 2 oder 3 Briefumschläge gelegen, die mit den Namen „Paul“ oder „Walter“ beschrieben gewesen seien. Diese Briefumschläge habe er geöffnet. In einem habe sich ein Geldbetrag von 355.— RM sowie ein kleiner Zettel lediglich mit der Aufschrift „350 RM“ befunden. In einem zweiten Um-

schlag

schlag sei der oben wörtlich mitgeteilte Brief gewesen sowie ein Stück des Rundschreibens vom 25. März 1933, das er aber nur oberflächlich gelesen habe. In dem dritten Umschlag könne sich der Zettel mit den Adressen für Köln, Düsseldorf und Essen befunden haben; dort habe er die Briefe mit den entsprechenden Aufschriften und je ein Stück des Rundschreibens abliefern sollen. Der Inhalt der „Internationalen Gewerkschaftspressekorrespondenz“ und des Flugblattes „RGO. Pressedienst“, die ebenfalls hätten verteilt werden sollen, sei ihm unbekannt gewesen. Ebensowenig habe er etwas von dem Inhalt der übrigen bei ihm beschlagnahmten Schreiben gewußt, da sie in verschlossenen und erst bei der Durchsichtung geöffneten Briefumschlägen gewesen seien, und er über den Inhalt der Briefe nicht unterrichtet gewesen sei. Für die 55 RM Reisegeld habe er sich das sichergestellte Fahrrad gekauft, worüber die ihm abgenommene Quittung ausgestellt sei. Von den 300 RM, die den ihm zustehenden Teil seiner Abgeordneten für Februar 1933 dargestellt hätten, habe er einen Teil seiner Familie als Haushaltsgeld zurückgelassen; den Rest nämlich die bei ihm vorgefundenen 82, 35 RM habe er als Zehrgeld mitgenommen. Am 29. März 1933 gegen 15, 30 Uhr sei er auftragsgemäß mit seinem Fahrrad von Berlin abgefahren und über Halberstadt und Goslar nach Bad Gandersheim gelangt. Für diese Fahrt habe er die beschlagnahmten Landkarten benutzt, um sich auf den Wegen zurechtzufinden. Den ihm erteilten Auftrag habe er übernommen, um seine bislang feste Anstellung in der RGO. zu erhalten, und weil er der Meinung gewesen sei, daß das in dem Paket befindliche „Material schwerwiegend strafbare Handlungen nicht enthalte“, daß es sich vielmehr lediglich um Schriftstücke handle, welche die Organisation der bisher nicht verbotenen RGO. betreffen. Wenn er den wirklichen Inhalt des ihm zur Beförderung übergebenen erkannt hätte, so würde er, weil er stets jeder Gewaltausübung abhold gewesen sei, den Auftrag zurückgewiesen haben.

d.

Soweit diese Einlassung des Angeklagten darauf abzielt, seine Gutgläubigkeit darzutun und die von ihm mit seiner Reise verfolgten Absichten als harmlos und nicht gesetzwidrig erscheinen zu lassen, verdient sie keinen Glauben.

Selbst wenn der Angeklagte nur den Inhalt der Schriftstücke ge-
kannt

kannt hätte, von denen er es zugibt, und er sich darauf hätte beschränken wollen, die Organisation der RGO. in den ihm anvertrauten Bezirken wieder aufzubauen und die ihm mitgegebenen Schriftstücke in diesen Bezirken zu verteilen, so würde er schon dadurch, daß er einen derartigen Auftrag übernahm und sich um dessen Ausführung bemühte, das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reichs und der Länder gewaltsam zu ändern, vorbereitet haben. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte, der sich seit Jahren in der RGO. betätigt hat, die Aufgaben und Ziele der RGO. als Hilfsorganisation der KPD. durchaus gekannt, gebilligt und mindestens mit der Möglichkeit gerechnet und sie in seinen Willen aufgenommen hat, daß die von ihm zur Verteilung zu bringenden Schriften ihrem Inhalte nach den hochverräterischen Bestrebungen der RGO. zu dienen bestimmt waren. Zudem muß sich seine Kenntnis zum wenigsten auf sämtliche Schriften erstreckt haben, die in dem an ihn gerichteten Schreiben unmittelbar oder mittelbar angezogen waren, sei es nun, daß diesem Stücke davon beigelegt haben, sei es daß sie ihm schon früher anderswoher bekannt geworden waren, da er sonst den ihm erteilten Auftrag gar nicht hätte ausführen können. Bei seiner Intelligenz und seinem Sachinteresse erscheint es aber darüber hinaus auch ausgeschlossen, daß der Angeklagte sich nicht auch im übrigen über den Zweck seiner Entsendung und den Inhalt der zu überbringenden Schriftstücke und Drucksachen vor der Annahme des Auftrags und dem Antritt der Reise genau unterrichtet hätte. Das gilt um so mehr, als die heimliche Art der Erteilung des Auftrages und der Übergabe der Briefe sowie die erhaltenen Weisungen über eine ebenso heimliche Weise der Ausführung und Ablieferung ihn stutzig machen mußten, wenn er nicht schon vorher im Bilde war. Schließlich waren auch die Zeitumstände derart, daß der Angeklagte nicht verkannt haben kann, von einer sich im Rahmen der Gesetze haltenden Betätigung sei für seine Partei nichts mehr zu erhoffen. Aber auch die Auftraggeber können den Angeklagten nicht wohl im Unklaren gelassen haben über die Ziele, die sie mit seiner Reise in das Rhein- und Ruhrgebiet zu fördern erstreben, weil er sonst der ihm gestellten Aufgabe gar nicht hätte genügen können, und sie hatten um so weniger Anlaß, damit vor ihm zurückzuhalten, als er ihnen aus seiner langjährigen Arbeit in der Partei und in der RGO. als tüchtig, zuverlässig und geeignet für die ihm übertragenen wichtige Aufgabe bekannt war. Alles das zusammen spricht voll über

zeugend dafür, daß der Angeklagte, mag er auch vielleicht nicht alle bei ihm gefundenen Schriften und Drucksachen Wort für Wort gelesen gehabt haben, doch über deren wesentlichen Inhalt unterrichtet war und wußte, was Ziel und Zweck des von ihm übernommenen Auftrages war : durch eine Wiederausammenfassung der der KPD. Zugeneigten unter dem Deckmantel der RGO., Verhetzung und Erregung der Bevölkerung, namentlich der großen Massen von Arbeitern und Erwerbslosen in dem zu besuchenden Gebiete, Unruhen und Streiks herbeizuführen und dadurch den gewaltsamen Umsturz der Verfassungen des Reiches und der Länder im Sinne der KPD. vorzubereiten. Dabei kann unterstellt werden, daß der Angeklagte sich während seiner Tätigkeit bei der AEG. dem Betriebsleiter [] und dem Aufsichtsratsmitglied [] gegenüber, die nach seiner Angabe einer rechtsstehenden Partei angehörten, als ein Mann gegeben hat, der die Anwendung von Gewalt und Schrecken zur Durchsetzung der Ziele des Kommunismus ablehnte, und daß deshalb diese, wie der Angeklagte unter ihr Zeugnis gestellt hatte, ihn so beurteilt haben. Denn das schließt nicht aus, daß der Angeklagte in Wirklichkeit anderer Gesinnung gewesen ist, und erst recht nicht, daß er, wenn das damals noch nicht der Fall gewesen sein sollte, seine Gesinnung später unter dem Einflusse der der KPD. gefährlichen politischen Entwicklung gewandelt hat.

III.

Der Angeklagte hat sich daher des ihm von der Anklage zur Last gelegten Verbrechens nach §§ 81 Nr. 2, 86 StGB. in Verbindung mit § 1 des 7. Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 schuldig gemacht. Da er nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat, so kann von einer Zuchthausstrafe abgesehen werden. Bei der besonderen Gefährlichkeit von solchen Verschwörungen und Verhetzungen, zumal in der damaligen Zeit und in dem für das Wirken des Angeklagten ins Auge gefaßten dicht bevölkerten Gebiete, kann jedoch, wenschon jener noch vor der eigentlichen Arbeit in diesem Sinne festgenommen worden und deshalb ein Schaden durch seine Tätigkeit nicht entstanden ist, die Zubilligung mildernder Umstände oder die bloße Verhängung von Festungshaft nicht in Frage kommen. Vielmehr ist auf eine Gefängnisstrafe zu erkennen, und

und zwar erscheint, unter Berücksichtigung auch der Vorstrafen des Angeklagten, eine solche von 2 Jahren angemessen. Hierauf werden gemäß § 60 StGB. sieben Monate der Untersuchungshaft angerechnet.

Gemäß §§ 40, 86a StGB. sind das Fahrrad, der Rucksack, die Aktenmappe und die Landkarten, die der Angeklagte für seine Fahrt benutzt hat, der Geldbetrag, den er als Reisezehehung mitgenommen hat, sowie die RGO.-Marken und die jetzt in den Anlageband I der Akten aufgenommenen, bei dem Angeklagten beschlagnahmten Schreiben und Drucksachen, die ihm zur Begehung seines Verbrechens gedient haben oder ihm dazu zu dienen bestimmt waren, einzuziehen. Darüber hinaus erscheint es angebracht, nach §§ 41, 86a StGB. die Unbrauchbarmachung aller übrigen Stücke der in der Urteilsformel genannten Druckschriften wegen ihres aus den oben angezogenen Textstellen ohne weiteres erhellenden hochverräterischen Inhaltes anzuordnen, desgleichen die Unbrauchbarmachung der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen.

Nach § 465 StPO. sind dem Angeklagten endlich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

gez. Gündel.

Klingsporn.

Schwarz.

Blumberger.

Gerlach.
